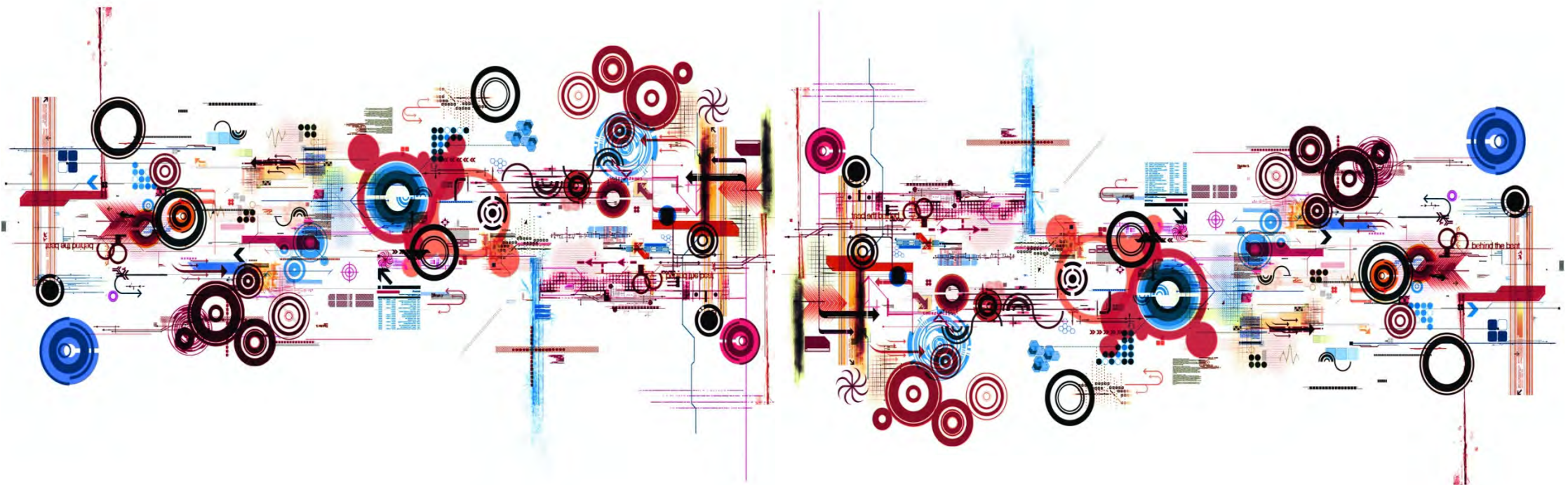


eGeld und eGutscheinsysteme – Gutschein- und Wertkarten als eGeld nach ZAG

Einführung, Regulatorische Pflichten, Beispiele und Ausnahmen



Geld, Vorteile und Folgen

- Erleichterung Tauschgeschäfte, Statussymbol, Schmuck oder Grabbeigabe
- Wertaufbewahrungsmittel, Recheneinheit
- Molluskengeld, zoogene Währungen: Kaurimuscheln
- Chinesische „Erfindung“ ca. 2000 AC, Verbot ab 335 AC
- Malediven 9.-19. Jh weltweit größter Exporteur artenreiner und damit „fälschungssicherer“ Kaurimuscheln



Geld, Vorteile und Folgen

- Wertreserve
- Überbrückt zeitliche Differenz
Einnahme – Ausgabe
- Konkurrenz zu anderen Vermögensarten
- Kostenreduzierung vs. Naturalwirtschaft
- Höchster Liquiditätsgrad, Vergleichbarkeit, Transaktionsreduktion
- Kann als Recheneinheit standardisiert werden
- Prämisse IMMER Vertrauen in zukünftige Fungibilität (Def. §91 BGB)
- Gefahr Funktionsverlust (Inflation, regulatorischer Eingriff)
- Funktionsübernahme durch andere Substitute (zB Zigaretten)



Golddeckung

- Goldstandard = Währungsordnung, bestehend direkt aus Goldmünzen oder aus Banknoten, die einen Anspruch auf Gold repräsentieren, weil zB eine Notenbank festen **Umtauschkurs zu Gold garantiert** und dazu **in der Lage und bereit** ist
- Geldmenge entspricht Goldreserve (Folge: dann gäbe es eine Kursschwankungen zwischen Währungen, allenfalls in der Kaufkraft insgesamt)
- Ab 1880 in Industriestaaten anerkannt; durch vermehrte Nutzung von Banknoten und Giralgeld ab Ende 19. Jh Übergang zum Proportionalsystem
- Mit Beginn WW1 Einlöschungspflicht von Banknoten in Gold von vielen Staaten ausgesetzt, so dass Goldstandard ab 1914 praktisch aufgehoben; Genua 1922 Einigung für Devisen als währungsreservefähig („Dollar-Reserven“)
- 1929 erneutes Wanken (Vertrauensverlust!)
- 1944 Bretton Woods, sollte Vorteile Goldstandard mit Vorteilen flexiblen Wechselkurssystems kombinieren. Scheiterte 1973
- Seither reines *Fiat*geld, **abhängig von Politik, Regulierung und Vertrauen**



Wie entsteht bisher Geld im Euroraum?

- Europäische Zentralbank EZB → Monetäre Finanzinstitute zB Geschäftsbanken → Nichtbanken zB Unternehmer, Haushalte
- EZB kauft Aktiva (inländ. Wertpapiere, Staatsanleihen (!), Devisen) von Geschäftsbanken gg Verleihung von Zentralbankgeld
- Geschäftsbanken vergeben Kredite an Dritte
- ZBs kontrollieren nur ihre die Zentralbankgeldmenge (monetäre Basis)
- tatsächliche Geldmenge bestimmt durch Kreditvergabe der Geschäftsbanken
- entspricht nicht dem von ZB gedruckten Bargeld, genauere Abgrenzung. EZB: Welche Geldaggregate haben höchsten Liquiditätsgrad = erfüllen am direktesten die Tausch- und Zahlungsmittelfunktion? M1=bar, Sicht, M2=M1+kurzfr. Termineinlagen TEs; M3=+SparE+geldnahe Wpe
- Was passiert, wenn im Boom Zinsen für TEs stark steigen? Opportunitätskosten für Haltung von Geld mit hohem Liquiditätsgrad steigen! => Umschichtung: M2 steigt viel schneller als M1; M3 stabiler

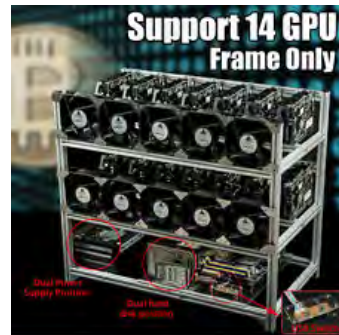


Sondereinflüsse

- Einführung des € - Bargeldes in 2002
- Internationalisierung, Zunahme Bedeutung des €=> Bargeldhaltung von Euro im Ausland steigt
- Finanzinnovationen, Änderung der „Liquiditätspräferenz“
 - Unternehmen, Gemeinden, Haushalte bevorzugen vermehrt kartengestütztes E-Geld
 - Netzgeld (softwaregeneriertes E-Geld, jeder kann es „emittieren“)



Typischer Bitcoin-Miner



Rechtsquellen bei der Mandatsbearbeitung

- Relative junges Rechtsgebiet mit weitreichenden Ermächtigungen der BaFin und noch wenig Rechtsprechung
- Nach Meinung des Referenten noch eher spärlich kommentiert, da das ZAG 2018 noch recht jung ist
- **Unbedingt ratsam, frühzeitig BaFin informatorisch an den Planungen zu beteiligen zB durch Auskunftseinholung nach § 4 Abs. 4 ZAG**
- BaFin „Merkblatt“ - Hinweise zum ZAG v. 29.11.2017 als eine Art Online-Kommentar m.w.H. unbedingt beachten
- BaFin-“Rundschreiben“ bewirken in der Praxis eine Art Selbstbindung der Verwaltung, Fallgruppenbildung
- BaFin: Diverse Checklisten für Anträge
- BaFin: Formulare
- Literatur: div. Fachaufsätze
- Kommentare: zB ZAG Caspar/Terlau, C.H. Beck, 2. Aufl. 2020



Starke Befugnisse der BaFin (Auszug)

- § 7 Abs. 1 ZAG Einschreiten gegen unerlaubte Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte
 - Sofortige Einstellung
 - Sofortige Rückabwicklung (hohe Rückzahlungen)
 - Weisungsbefugnis
 - Bestellung eines Abwicklers, Vorschuss für Vergütung u.a.
 - § 8 Abs. 1 ZAG Auskunftsrecht
 - § 8 Abs. 2 ZAG Betretungsrecht
 - § 8 Abs. 3 ZAG Durchsuchungsrecht
- Alles ohne Richtervorbehalt (starke verfassungsrechtl. Zweifel)
 - § 9 ZAG sofortige Vollziehbarkeit
- Sonderstrafrecht §§63 ff ZAG (Auszug):
 - Wer ohne Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 das E-Geld-Geschäft betreibt oder ohne Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder ohne Registrierung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Zahlungsdienste erbringt, kann mit Geldstrafe oder bis zu 5 Jahren Gefängnis bestraft werden



Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ZAG 2018

- 1. Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG (PSD 1), umgesetzt 2009 im ZAG a.F.
 - Girogeschäft, bis dahin Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG und das Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 1a Nr. 6 KWG a.F.) sowie das Kreditkartengeschäft (§ 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG a.F.) aus dem Katalog der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen entfernt und ins ZAG integriert
- Richtlinie 2009/110/EG in 2011 umgesetzt,
 - E-Geld-Geschäft, bis dahin Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 KWG aus dem Katalog der Bankgeschäfte herausgelöst und die Betreiber als **neue Institutskategorie** in das **ZAG** überführt
- 2. Zahlungsdiensterichtlinie 2015/2366/EG (PSD 2) umgesetzt 2018 im ZAG n.F.
 - Fortentwicklung des durch PSD 1 geschaffenen **europäischen Binnenmarkt für unbare Zahlungen**. Erweiterung des Kreises der Zahlungsdienste um die **Zahlungsauslösedienste** und **Kontoinformationsdienste** und die **Neukonturierung der Ausnahmetatbestände**



„Elektronisches Geld“ in § 1 ZAG

- **E-Geld:** „jeder elektronisch (..) gespeicherte **monetäre Wert (1)** in Form einer **Forderung gegenüber dem Emittenten (2)**, der **gegen Zahlung eines Geldbetrags (3)** ausgestellt wird, **um damit Zahlungsvorgänge** im Sinne des § 675f Abs. 3 S. 1 BGB **durchzuführen (4)**, und der **auch von anderen (5)** natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird“ (vgl. § 1a Abs. 3 ZAG).
- **E-Geld-Geschäft:** Ausgabe von E-Geld (§ 1a Abs. 2 ZAG)
- Speicherung der Werteinheiten auf einer Karte als Datenträger (z.B. die GeldKarte) oder extern (z.B. beim Produkt „paysafecard“ oder „Prepaid-Kreditkarten“)
- Prepaid-Kreditkarte: erfüllt alle Kriterien; Tankstelle E-Geld-Agent §1a VI ZAG
- Bitcoins: **keine Forderung gegen Emittenten?**
- Bonusprogramme (zB Miles&More): **fehlt (1), weil „kostenlos“? oder (3), weil kein Barwert?** Was ist mit Amex „Membership rewards“, weil mit Punkten bezahlt werden kann?
- Kundenkarten (zB Mediamarkt): **fehlt (5), weil nur dort einlösbar?**
- Geschenkkarte an der Kasse: **fehlen (4) und/oder (5)?**
- Regionalwährungen (zB Chiemgauer)?
- „City-Card“ (zB Tegernseer Tal)?



Bitcoins

- Bitcoins repräsentieren keinen Anspruch an den Emittenten, vielmehr legitimieren sie sich wie in alter Zeit Salz oder Zigaretten allein aus ihrer tatsächlichen Akzeptanz!
- Sie werden gegenleistungslos in Computernetzwerken erschaffen und scheiden als E-Geldes aus
- Gefahr des Verlusts des Geldmonopols, Datenschutzprobleme (Projekt Facebook „Libra“). Die EU-Verordnung "Markets in Crypto-assets" **MiCA** soll Krypto-Werten voraussichtlich ab 2022 umfassend regeln
- Weltweit sind staatliche Kryptowährungen auf dem Vormarsch



Definition eines Zahlungsdienstes

- Zahlungsdienste sind die in § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG genannten Dienste (Positivkatalog)
 - Dienste, mit denen Bareinzahlungen auf ein Zahlungskonto oder Barauszahlungen von einem Zahlungskonto ermöglicht werden, sowie alle für die Führung eines Zahlungskontos erforderlichen Vorgänge (Ein- oder Auszahlungsgeschäft, steht materiell an der **Schnittstelle zwischen Bargeld und Buchgeld**. Erfasst wird jeder Dienst, der dem Nutzer hilft, Bargeld zu Buchgeld oder Buchgeld zu Bargeld zu machen)
 - Zentraler Begriff ist das Zahlungskonto i. S. d. § 1 Abs. 17 ZAG
 - Girokonten und die Kreditkartenkonten fallen grstzl. unter den Begriff des Zahlungskontos, auch das Pfändungsschutzkonto § 850k ZPO, nicht aber Sparkonten, Termineinlagekonten, Verwahrkonten (vgl. § 675f Abs. 4 BGB)
 - Bei Barbersystemen und Tauschringen findet keine Umwandlung der Verrechnungseinheiten in gesetzliche Zahlungsmittel vor, daher keine Zahlungskonten



ZAG und BGB

- § 675f Abs. 4 Satz 1 BGB definiert „Zahlungsvorgang“ als jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger
 - Einzahlung von Bargeld gegen die Schaffung von Buchgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 1. Alt. ZAG)
 - Auszahlung von Bargeld gegen die Auflösung von Buchgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 2. Alt. ZAG)
 - Transfer von Buchgeld (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZAG)



Beispiele für Zahlungsdienste

- Supermarkt, der Wechselgeld auf Bankverbindung des Kunden überweist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 ZAG)
- Annahme einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto über den Geldautomaten eines unabhängigen Betreibers, in dem der Nutzer Geld zugunsten seines Kontos, das er bei einem Kreditinstitut führt, deponieren kann. Der Betreiber des Geldautomaten fällt unter § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 ZAG.
- Barauszahlungen von einem Zahlungskonto (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 ZAG)
- Eine Barauszahlungsfunktion haben regelmäßig Kreditkarten und Debitkarten, z. B. die girocard
- Der selbständige Betrieb von Geldausgabeautomaten ist Auszahlungsgeschäft i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZAG



Ausgabe von Kreditkarten

- Ausgabe von Kreditkarten ist Akquisitionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG 1. Alt.
- Folgegeschäft, das die ausgebende Stelle zusätzlich anbietet, zusätzlich entweder Zahlungsgeschäft 2. Alt.
 - im Falle des Vorliegens von Zahlungskonten beim Anbieter selbst
 - oder beim Akquisitionsgeschäft in der zweiten Tatbestandsvariante, sofern die Annahme und Abrechnung der Zahlungsvorgänge, die mit dem Zahlungsinstrument ausgelöst werden, nicht über ein Zahlungskonto beim Anbieter erfolgt (z.B. über ein bloßes internes Kreditkartenverrechnungskonto).



Akquisitionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ZAG)

- Ausgabe von Zahlungsinstrumenten
- Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen
- § 1 Abs. 35 ZAG: Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen (Akquisitionsgeschäft) als Zahlungsdienst, der die Übertragung von Geldbeträgen zum Zahlungsempfänger bewirkt und bei dem der Zahlungsdienstleister **mit dem Zahlungsempfänger eine vertragliche Vereinbarung** über die Annahme und die Verarbeitung von Zahlungsvorgängen schließt
- Die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten beinhaltet alle Dienste, bei denen ein Zahlungsdienstleister eine **vertragliche Vereinbarung mit dem Zahler** schließt, um einem Zahler ein Zahlungsinstrument zur Auslösung und Verarbeitung der Zahlungsvorgänge des Zahlers zur Verfügung zu stellen



Zahlungsinstrument (§ 1 Abs. 20 ZAG)

- jedes personalisierte Instrument oder Verfahren, dessen Verwendung zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das zur Erteilung eines Zahlungsauftrags verwendet wird
- zB Magnetstreifen- oder Chipkarten, aber auch zukunftsweisende Technologien (NFC-Devices, biometrische Verfahren) können Zahlungsinstrumente i. S. d. § 1 Abs. 20 ZAG werden
- zB Telefonbanking mit Passwort, Online-Banking mit SMS-TAN oder TAN-Generator, Karten mit PIN oder Unterschrift oder auch die Apple Watch, sofern damit ein Zahlungsauftrag erteilt wird



Finanztransfergeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG)

- Dienste, bei denen ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers nur zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister (..) entgegengenommen wird
 - Treuhandservices, bei denen der Anbieter als Dienstleistung für Käufer und Verkäufer (z.B. in Internethandelsportalen), die Kaufpreiszahlung vorab treuhänderisch auf eigenen Sammelkonten entgegennimmt und den Betrag an den Verkäufer weiterleitet, sobald der Käufer die mangelfreie Übergabe der Ware bestätigt
 - Nicht: Post-Nachnahme, Inkassodienste



Finanztransfersgeschäft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG)

- Plattformbetreiber betreibt kein erlaubnispflichtige Finanztransfersgeschäft, wenn er sich eines lizenzierten Zahlungsinstituts bedient, das für die Parteien den Zahlungsfluss abwickelt.
 - Parteien des Grundgeschäfts müssen jeweils eigene Verträge mit dem Zahlungsinstitut abschließen, da sie (und nicht die Plattform) Zahlungsdienstnutzer sind.
 - Plattformbetreiber darf dabei keine Einwirkungsmöglichkeit auf den Zahlungsfluss haben, da er ansonsten die Grenzen eines technischen Dienstleisters, der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 ZAG erlaubnisfrei bleibt, überschreitet
 - NICHT: Anwaltstypische Führung von Anderkonten; privatärztliche Abrechnungsstellen

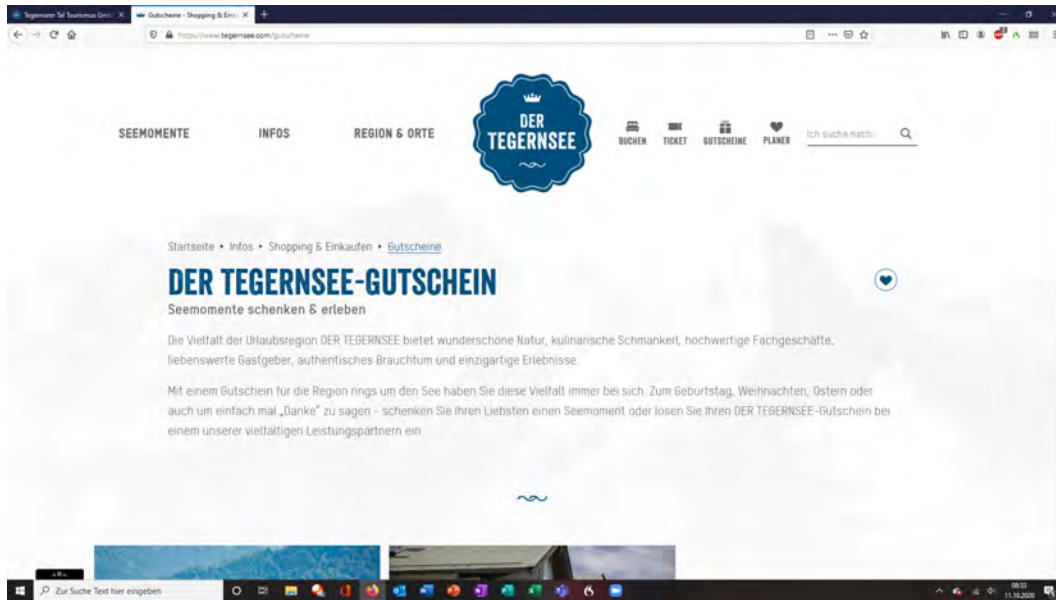


Zahlungsdienste-Negativkatalog (§ 2 Abs. 1 ZAG)

- (Nr. 1-9) hier nicht relevant
- Zahlungssysteme in limitierten Netzen oder mit limitierter Produktpalette und Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG)
 - Dienste, die auf Zahlungsinstrumenten beruhen, die ausschließlich eingesetzt werden für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen
 - aa) in den Geschäftsräumen des Emittenten – vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13 „... bei einem bestimmten Einzelhändler“ (Hauskarte) oder innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern im Rahmen einer Geschäftsvereinbarung mit einem professionellen Emittenten (begrenzt Netzwerk, **limited network**) oder
 - bb) aus einem sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungsspektrums (sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsspektrum, **limited range**) oder
 - cc) für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Bestimmungen auf Ersuchen eines Unternehmens oder einer öffentlichen Stelle auf der Grundlage einer gewerblichen Vereinbarung mit dem Emittenten (Instrumente zu sozialen oder steuerlichen Zwecken)

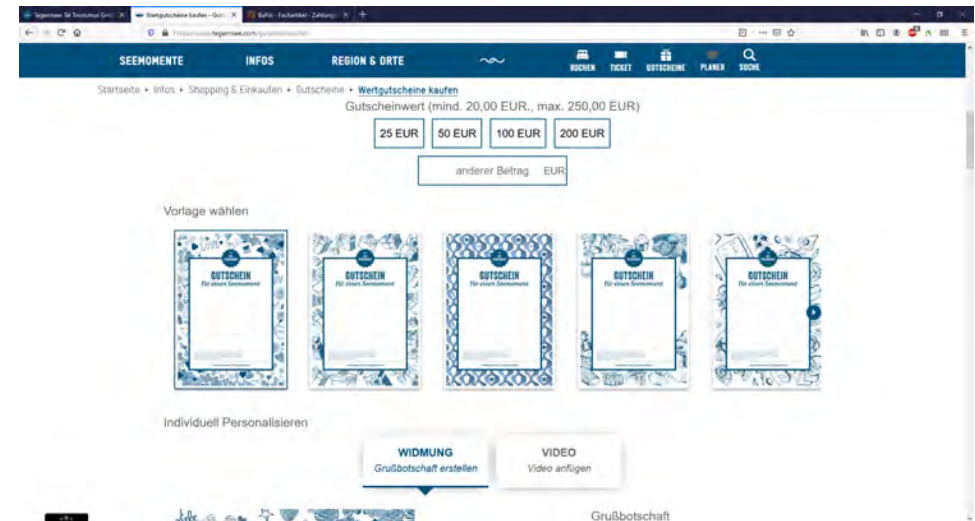


Limited Network § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG

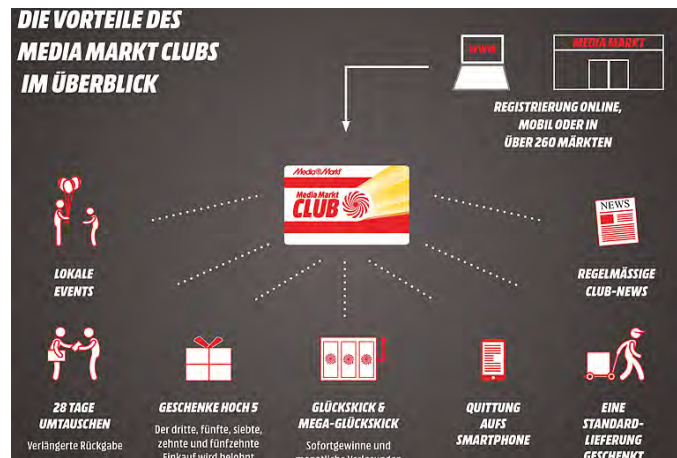


Emittent sollte nach § 4 Abs. 4 ZAG „Auskunft“ über Ausnahmetatbestand einholen und muss dazu sein Modell erklären

- Nur im Inland, max. im Umkreis der ersten beiden Ziffern des Postleitzahlenbereichs
- - Maximalbetrag 250,- Euro bzw. bei Wiederaufladung 250,-/Monat
- Meldepflicht bei Überschreitung 1 Mio Umsatz/Jahr § 2 Abs. 2 ZAG
- (vgl. BaFin Merkblatt v. 29.11.2017)



Typische Hauskarten § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG

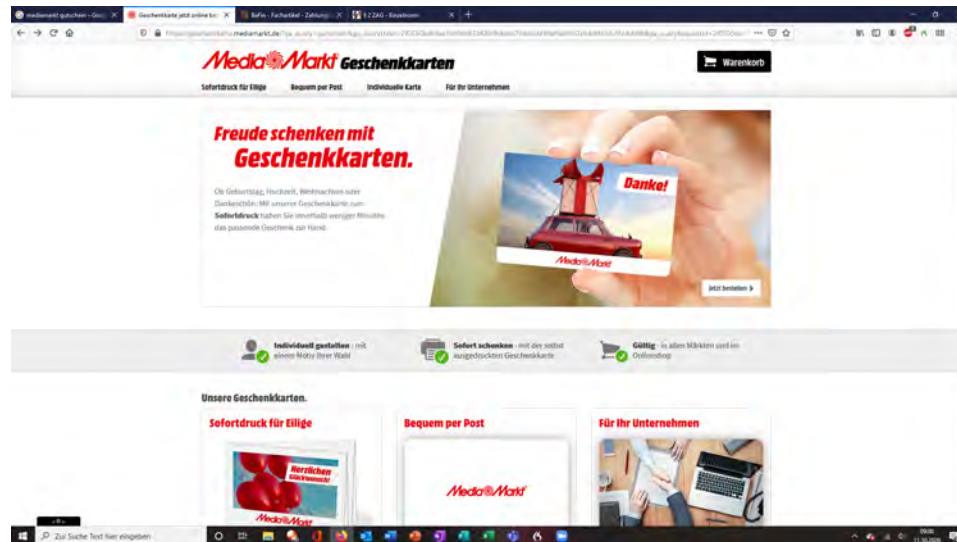


(1,2) Media-Saturn-Holding GmbH
(3) Neue Mediengesellschaft Zürich AG

Reine „Clubkarte“ ohne Zahlungsfunktion oder Wertguthaben fällt nicht unter das ZAG

Wertkarten, die nur beim

- Emittenten (klassische Hauskarte zB Tankstelle, Kantine, Kaufhaus, Stadion, Unis, Ferienclubs),
 - einer Einzelhandelskette (limited network bei einheitlicher Zahlungsmarke § 1 Abs. 28 ZAG)
 - oder dort in einem Shop-in-Shop-System („begrenzte Dreiseitigkeit“) einlösbar ist,
- fallen ebenfalls unter § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG
- „Prägende Gebäudesituation“ alles unter einem Dach
 - Nicht dagegen „shop-next-to-shop“ Outlet-Villages



Parallele Erwerbsmöglichkeit des gleichen Sortiments im Internet unschädlich, nicht aber reiner Onlineshop

Limited Range § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG

- Karten, die ausschließlich den Erwerb von themenbezogenen Waren- und Dienstleistungen ermöglichen, zB „**Alles was das Auto bewegt**“ bei einer Tankkarte, also Kraft- und Schmierstoffe, Zusatzprodukte (Add Blue, etc.), Zubehör (z.B. Scheibenwischer), Fahrzeugwäschen, Reparaturen sowie Mauten und Fähr- und Parkgebühren, sogar grenzüberschreitend
- Die Eindeckung mit Reisebedarf wird durch die Bereichsausnahme nicht mehr abgedeckt
- Verbundzahlungssysteme im ÖPNV, sofern der Erwerb unter der Prämisse „**alles was die Fahrt betrifft**“ beschränkt ist und Fahrkosten, Zugrestaurant und Park & Ride-Parkgelegenheiten beinhaltet, nicht jedoch Waren- und Dienstleistungen an Bahnhöfen
- Ähnlich Beauty-, Fitness-, Freizeitpark-, Kino- und Streamingkarten



Soziale Zwecke § 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG

- zB Karten für Lebensmittel in einer sozialen Einrichtung (Verzehrkarte) oder für den Besuch beim Arzt (Behandlungskarte), betriebliche Gesundheitsmaßnahmen (§ 3 Nr. 34 EStG), **Essensgutscheine** und Erholungsbeihilfen (§ 40 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 3 EStG), **Fahrtkostenzuschüsse** (§ 40 Abs. 2 EStG), persönliche Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen des Arbeitgebers wie z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, R. 19.6, Abs. 1 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR), und Grundleistungen für Asylbewerber (§ 3 AsylbLG).
- Nicht mehr um eine „Zweckkarte“ handelt es sich bei Instrumenten, die für eine unbestimmte Anzahl verschiedener Produkte oder Dienstleistungen mit zusammengenommen beträchtlichen Zahlungsvolumina (vgl. PSD 2 Erwägungsgrund 13) ausgegeben werden. (z.B. allgemeine, nicht hinreichend bestimmte Sachleistungen nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG und nach § 37b EStG).
- Vielen Dank!

